

# SATZUNG DER GEMEINDE JEVENSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS GEBIET „HAFERKOPPEL“

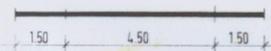
## PLANZEICHNUNG (TEIL A):

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. SEP. 1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „Haferkoppel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1.6. NOV. 1995 geändert!  
 Amt Jevenstedt  
 Der Amtsvorsteher  
 im Auftrag  
 Kipper  
 Str. Lttd. Verwaltungsbeamter



### STRASSENPROFILE:



STRASSE a und b

PRIVATWEG

### TEXT (TEIL B):

- Im Bereich der Sichtdreiecke überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70m bezogen auf die Fahrbahnoberfläche der Planstraße nicht überschreiten.
- Für die Dächer der Gebäude ist eine Neigung von 28° bis 45° zulässig.
- Einzel- bzw. Doppelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Haus sind zulässig; Hausgruppen werden ausgeschlossen.
- Für Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch Flachdächer zulässig.
- Die Grundstücke Nr. 2 und 5 sind vom Privatweg zu erschließen.
- Holzbauweise für Wohnhäuser und weich gedeckte Dächer sind nicht zulässig.

ENTSPRECHEND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990  
 AUFGESTELLT: 02.11.92  
 STAND: 12.08.93



M 1:1000

I. FESTSETZUNGEN		
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	BauNVO § 4
GRZ 0,4	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl max. z. B. 0,4	BauNVO § 16 + 19 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1
I	Zahl der Vollgeschosse max. z. B. I	BauNVO § 16 + 18 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1
0	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen offene Bauweise	BauNVO § 22 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2
	Baugrenze	BauNVO § 23
	Baulinie	BauNVO § 23 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
	Straßenbegrenzungslinie	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
P	öffentliche Parkflächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 11
	Grünflächen Grünfläche, privat	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 15
	Baumbestand, zu erhalten	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 25 b
	Sonstige Planzeichen von der Bebauung freizuhalten Flächen	BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 10
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	BauGB § 9, Abs. 7
	Standplatz für Müllbehälter für die Grundstücke Nr. 3 und 4	
	Geb-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit	BauGB § 5, Abs. 1 Nr. 21
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen	
	geplante Grundstückszuschnitte	
3/7	Nr. der vorhandenen Flurstücke, z. B. 3/7	
2	Nr. der geplanten Grundstücke, z. B. 2	
	Sichtdreiecke	
	Anbauverbotszone (15,0 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße)	

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. OKT. 1992.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 22.1.1993 vom 19. NOV. 1993 erfolgt.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher  
 11. FEB. 1993

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28. Dez. 1994 durchgeführt worden.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Die Gemeindevertretung hat am 15. SEP. 1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28. MAI 1993 bis zum 28. JUNI 1993 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 20.1.1993 vom 18.11.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Der katastermäßige Bestand am 31.12.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Schleswig den 14.12.1994  
 Siegel  
 Dipl.-Ing. öffentl. best. Vermessungs-Ing.  
 Anselmus Paulsen  
 22.11.1994

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.11.1994 geprüft.  
 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. JULI 1993 bis zum 15. AUG. 1994 während der Dienststunden der Amtverwaltung erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 14.1.1994 vom 5. JULI 1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22. SEP. 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22. SEP. 1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 22. SEP. 1994 im Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. SEP. 1994 gebilligt.  
 Jevenstedt, den 28. Dez. 1994  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 28. NOV. 1995 im Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 5. MAI 1996 Az. B. 10 Jevenstedt erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.  
 Jevenstedt, den 21. MAI 1996  
 Der Amtsvorsteher  
 Bötzel  
 2. stv. Amtsvorsteher

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
 Jevenstedt, den 21. MAI 1996  
 Siegel  
 Der Bürgermeister  
 Bötzel  
 2. stv. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt Nr. 11.1.1996 vom 4. JUNI 1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 5. JUNI 1996 in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 60 wurde ebenfalls hingewiesen.  
 Jevenstedt, den 5. JUNI 1996  
 Der Amtsvorsteher  
 im Auftrag  
 Kipper  
 Str. Lttd. Verwaltungsbeamter